

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)
Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)
Federal Office for Civil Aviation (FOCA)

415.00/glc/bo

3003 Bern, 12. Februar 2004

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein

Hochbau: Anpassung Hangartor
Tiefbau: Anpassung Vorfeld-Rollweg-Kehrplätze

Gesuch der
Airport Altenrhein AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Die Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein, reichte am 4. Dezember 2003 ein Baugesuch ein für A-Hochbau: Anpassung eines Hangartores und B-Tiefbau: Anpassung im Vorfeldbereich-Rollweg und Kehrplätzen.

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst hochbauseitig die Erstellung einer Öffnung im bestehenden Hangartor, tiefbauseitig Anpassungen im Bereich Vorfeld-Rollweg und Kehrplätzen.

1.2 Projektänderungen

Am 23. Januar 2004 wurde ein ergänzender Plan eingereicht, nach welchem die vorgesehene Rollwegverbreiterung aufgrund internationaler Vorschriften von 2 m auf 4 m erhöht wurde.

1.3 Das Gesuch wird damit begründet, dass nach erfolgtem Entscheid der Austrian Airlines der für St.Gallen-Altenrhein eingesetzte Flugzeugtyp DASH 8-400 in Altenrhein zu hangarieren und zu unterhalten eine Anpassung des Hangartores (Einbau einer Öffnung) notwendig ist. Damit verbunden ist die Verbreiterung des dem Hangar gegenüberliegenden Personaltors, um die Ausfahrt des Schleppfahrzeuges zu gewährleisten. Die Anpassungen im Vorfeldbereich-Rollweg und der Kehrplätze sind durch den neuen Flugzeugtyp DASH 8-400 bedingt und sollen die Sicherheit der Bodenoperation erhöhen.

1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 4. Dezember 2003
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 5. Dezember 2003
- Gesamtübersicht Plan Flugplatz St. Gallen-Altenrhein

- Baueingabe Situation 1:1000 Verbreiterung Kehrplätze und Tarmac vom 5. Dezember 2003, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabe Situation 1:1000 Flächenberechnung vom 23. Januar 2004, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabe Fassaden 1:200 vom 3. Dezember 2003, Elenco AG, 9430 St. Margrethen

2. Verfahren

Das Verfahren für die beantragte Plangenehmigung richtet sich nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 4 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

Am 19. Dezember 2003 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da seitens des Kantons St. Gallen keine Einwände gegen das Bauvorhaben vorliegen und die Auflage der Standortgemeinde Thal bezüglich der Entwässerung in die Verfügung aufgenommen wird, verzichtet das BUWAL auf eine förmliche Stellungnahme.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 26. Januar 2004
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. Januar 2004

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Die projektierten Bauvorhaben dienen dem Betrieb des Flugplatzes und sind daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird. Weitere anstehende Plangenehmigungsgesuche sind im Zusammenhang mit der angestrebten Konzessionierung im Rahmen der geplanten SIL-Koordinationsgespräche zu prüfen.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

Die vorgeschlagene Anpassung des Vorfeldes im Bereich des Rollweges November muss anstatt 2.0 m eine Verbreiterung von 4.0 m aufweisen. Diesem Umstand wurde mit der korrigierten Planeingabe vom 23. Januar 2004 Rechnung getragen und von keiner Seite bestritten.

2.4 Raumplanung

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.5.1 Gewässerschutz

Der Gemeinderat Thal verlangt, dass die Entwässerung gemäss den bisherigen Entwässerungen der angrenzenden Gebiete zu erfolgen hat. Entlang der Rollwege hat sie über die Schulter zu erfolgen. Im Übrigen ist die Entwässerung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem Bauamt Thal abzusprechen und in einem Plan festzuhalten.

2.6 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend verschiedenen baulichen Anpassungen wird wie folgt bewilligt:

Gegenstand:

Torumbau Hangar, Anpassung Hangar-Vorfeld und Rollweg sowie Anpassung Kehrplätze und Vorfeld

Standort:

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 570/1898/2839, Gemeinde Thal

Massgebende Pläne:

- Baueingabeplan Situation 1:1000 Verbreiterung Kehrplätze und Tarmac vom 5. Dezember 2003, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabeplan Situation 1:1000 Flächenberechnung vom 23. Januar 2004, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabeplan 1:200 Fassaden vom 3. Dezember 2003, Elenco AG, 9430 St. Margrethen

1.1 Auflagen

- 1.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- 1.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 1.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

- 1.1.4 Die Entwässerung ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem Bauamt Thal abzusprechen und in einem Plan festzuhalten.
- 1.1.5 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Schwarztorstrasse 59, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT
Der Prozessleiter Anlagen

Roger Ritz

Anhänge:

Anhang 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 26. Januar 2004

Anhang 2: Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. Januar 2004

Eröffnung eingeschrieben an:

Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- ELENCO AG, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen
- BUWAL, Sektion UVP und Sachpläne, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz